

**Geplante Gehölzbeseitigung  
in der Münstereifelerstraße 39-49,  
53359 Rheinbach,  
Rhein-Sieg-Kreis, Nordrhein-Westfalen**

-

**Artenschutzrechtliche Einschätzung:  
Gehölzbesiedelnde Tiere**

***Endfassung, Stand: 28.11.2019***

**Gutachten im Auftrag von**  
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben  
- Anstalt des öffentlichen Rechts -  
Hauptstelle Dortmund  
- Sparte Portfoliomanagement -  
Fontanestr. 4  
40470 Düsseldorf

**Bearbeitet durch:**

Dr. rer. nat. Olaf Denz  
Diplom-Biologe, Unabhängiger Naturschutz-Fachgutachter  
Büro für Vegetationskunde, Tierökologie, Naturschutz (BfVTN)  
Gudenauer Busch 2, 53343 Wachtberg  
Tel.: 01 51 – 6 14 14 28 7  
E-Mail: [dresdenzweber@t-online.de](mailto:dresdenzweber@t-online.de)

Wachtberg, November 2019

## 1 Veranlassung

In Rheinbach soll im Zuge der Nachverdichtung einer geplanten Bebauung von Grün- und Gartenanlagen auf den Liegenschaften Münstereifelerstraße 39-49 eine Beseitigung von Gehölzen vorgenommen werden.

Durch das beabsichtigte Vorhaben kann es grundsätzlich zu Beeinträchtigungen kommen, wodurch Tierarten, die im Eingriffsgebiet ihren potenziellen Lebensraum besitzen – betrachtet werden in diesem Zusammenhang mit den Vögeln sowie mit den Fledermäusen unter den Säugetieren ausschließlich diejenigen Artengruppen, unter denen gehölzbesiedelnde Mitglieder planungsrelevanter Tierartengruppen betroffen sein können – diesen (partiell) verlieren sowie Individuen getötet oder gestört werden können. Diese möglichen Auswirkungen des Vorhabens können bei den genannten Tierartengruppen artenschutzrechtliche Betroffenheiten auslösen, indem Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1, Nr. 1 (Tötungs- und Verletzungsverbote), Nr. 2 (Störungsverbote) und Nr. 3 (Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNatSchG (Artenschutzrecht im Bundesnaturschutzgesetz) eintreten. Deshalb ist eine potenzielle Beeinträchtigung der auftretenden Arten zu überprüfen.

Zudem ist es gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG generell verboten, Gehölze während der allgemeinen Brutzeit der Vögel in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen, so dass hier auch für nicht planungsrelevante Vertreter der Artengruppe der Vögel – das sind häufige, weitverbreitete und ungefährdete Arten mit einer stabilen Lokalpopulation (z.B. Amsel, Buchfink und Kohlmeise) – das Tötungsverbot gilt.

Zur Einschätzung der möglichen artenschutzrechtlichen Betroffenheiten der Vögel und Fledermäuse unter den Säugetieren erfolgt in diesem Fachbeitrag eine gutachterliche Stellungnahme auf der Grundlage einer einmaligen Begehung und Untersuchung der betroffenen 26.11.2019.

Da bei privaten Grünflächen im Siedlungsbereich im Allgemeinen davon ausgegangen werden kann, dass keine objektbezogenen Daten behördlich bekannt sind, weder bei den Landschaftsbehörden oder beim ehrenamtlichen Naturschutz, noch bei den Biologischen Stationen, wurde auch aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auf eine entsprechende Abfrage bei den genannten Stellen verzichtet.

## 2 Lage und Struktur des Vorhabengebietes

Das Vorhabengebiet befindet sich in der dicht bebauten Innenstadt im Westen von Rheinbach.

Das Gelände umfasst die parkartig mit wenigen Bäumen, darunter Hänge-Birke, Süß-Kirsche und Vogesen-Mehlbeere, sowie mit Sträuchern, u.a. Flieder, Haselnuss, Hecken-Rose, Holunder, Liguster und Mahonie, gestalteten Rasenflächen auf der Rückseite der Gebäude entlang der Turmstraße und des Münsterergässchens.



**Abb. 1:** Das Vorhabengebiet in der Münstereifelerstraße 39-49 (rot umrandet) besteht aus den Grünflächen hinter den Wohnhäusern.



Abb. 2: Blick von der Südstecke aus am Münstergässchen auf die Grünflächen.



Abb. 3: Blick von der Südwestecke aus an der Turmstraße auf die Grünflächen.

### **3 Vorgehensweise**

Zum Begehungstermin am 26.11.2019 wurden die Gehölze visuell z.T. mit Hilfe eines Fernglases (10 x 56) und einer starken Taschenlampe gründlich inspiziert hinsichtlich des Vorhandenseins ausdauernder Niststätten von Vögeln in Form von Horsten und Spechthöhlen sowie von Quartierpotenzialen für Fledermäuse in Form von Baumhöhlen und lose abstehender Borke. Außerdem wurde auf Besiedlungsspuren geachtet, z.B. Abrieb- oder Kratzspuren der Füße von Fledermäusen am Eingang von Baumhöhlen, sofern diese vorhanden waren.

## 4 Ergebnis

Es konnten an keiner Stelle Anhaltspunkte auf ausdauernde Niststätten von Vögeln oder von mit Fledermäusen besetzten Quartierstandorten gefunden werden, zumal in Bezug auf die letztgenannte Artengruppe weder geeignete Habitate in Form von Baumhöhlen oder abblätternder Borke festgestellt wurden.

Somit ist davon auszugehen, dass die Gehölze aktuell keine Bedeutung als Lebensraum für Vögel oder für Fledermäuse unter den Säugetieren besitzen.

## 5 Fazit

Da die Grünflächen mit den dort gepflanzten Bäumen und Sträuchern auf den Liegenschaften Münstereifelerstraße 39-49 in Rheinbach nachweislich keine aktuelle Bedeutung als Lebensraum für gehölzbesiedelnde Vogelarten mit Planungsrelevanz sowie für Fledermäuse unter den Säugetieren besitzen, wird eine Fällung der Gehölze im Zuge der geplanten Nachverdichtung aus artenschutzrechtlicher Sicht als zulässig beurteilt. Es sind keine Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen für planungsrelevante Tierarten notwendig. Weder Vögel und ihre Niststätten noch Fledermäuse und Fledermausquartiere sind aktuell unmittelbar durch die geplante Gehölzbeseitigung betroffen, so dass es durch das Vorhaben nicht zum Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1, Nr. 1-3 BNatSchG kommt, auf Grund derer artspezifische Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44, Abs. 5 BNatSchG erforderlich wären. Solche funktionserhaltenden Maßnahmen [so genannte CEF-Maßnahmen (Continuous ecological functionality-measures)] dienen im Allgemeinen dem Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, einschließlich der essentiellen Nahrungshabitate, im räumlichen Zusammenhang, die vorhabenbedingt beeinträchtigt werden. Um die ökologische Funktion der im Vorhabensbereich potenziell vorhandenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, einschließlich der essentiellen Nahrungshabitate, im räumlichen Zusammenhang zu wahren, müssen die Maßnahmen vorgezogen, also vor Beginn des Vorhabens, durchgeführt werden.

Eine Überprüfung von Ausnahmetatbeständen nach § 45, Abs. 7 BNatSchG für das dieser artenschutzrechtlichen Überprüfung zu Grunde liegende Vorhaben der Gehölzbeseitigung ist nicht notwendig.

Die Unbedenklichkeit zur Beseitigung der Gehölze ist allerdings an die Auflage gebunden, dass die Maßnahme bis Ende Februar 2020 vollzogen wird.

Sollte der Termin nicht eingehalten werden, so ist eine erneute artenschutzfachliche Überprüfung und Unbedenklichkeitserklärung als Voraussetzung zur möglichen Freigabe der Gehölzfällung erforderlich. Denn grundsätzlich kann eine Nachbesiedlung mit planungsrelevanten Vogelarten oder mit Fledermäusen nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

Auf der Grundlage der aktuellen Gegebenheiten und unter Beachtung der vorgeschlagenen Regelungen kann dem Vorhaben zur Beseitigung der Gehölze artenschutzrechtlich zugestimmt werden.

Für die Richtigkeit:

Wachtberg, 28.11.2019

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Olaf Denz', written in a cursive style.

---

(Dr. rer. nat. Olaf Denz)